



Online-Informationsveranstaltung vom 8. April 2020 zum Start der Vernehmlassung der neuen Gemeindeordnung

### Antworten auf Fragen der Zuschauerinnen und Zuschauer

<b>Allgemeine Fragen</b>	<b>Antworten</b> (schwarz: aus der online-Veranstaltung; grün: nachträgliche Ergänzung)
Welche Gründe führten dazu, dass die neue Gemeindeordnung so kurzfristig aufgeschaltet wurde (Dokument war bereits am 30. März 2020 verfügbar)?	Die neue Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am 24. März 2020 und von der Schulpflege am 30. März 2020 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Diese Info-Veranstaltung heute am 8. April 2020 ist der Startschuss zur Vernehmlassung, an der die Behörden die wesentlichen Punkte und Leitlinien der neuen Gemeindeordnung erläutern möchten. Es ist heute nicht der Zeitpunkt, um bereits auf der Ebene von einzelnen Artikeln zu diskutieren. Hierfür ist in der Mitte der zweimonatigen Vernehmlassungsphase eine weitere Veranstaltung geplant, an der «in der Tiefe der Materie» diskutiert werden kann und soll.
Wurden finanzielle Kompetenzen der aktuellen Gemeindeordnung verändert? Wenn ja, welche?	Die Finanzkompetenzen der Werkkommission sollen aufgrund des Volumens ihrer Geschäfte von bisher Fr. 50'000.– auf neu Fr. 70'000.– erhöht werden. Es ist im öffentlichen Recht üblich, dass der Gemeinderat rund ein Drittel seiner eigenen Kompetenz von Fr. 200'000.– an andere Behörden oder Kommissionen delegieren kann.  Die in der Gemeindeordnung definierten Finanzkompetenzen der übrigen Behörden und Kommissionen sind unverändert. Bei denjenigen Kommissionen, die neu als unterstellte Kommissionen ausgestaltet werden sollen, werden die Kompetenzen nicht mit in der Gemeindeordnung festgeschrieben, sondern in einem nachgeordneten Organisationserlass definiert.

<p>Wurden Kompetenzen der Gemeindeversammlung verändert? Wenn ja, welche?</p>	<p>Aufgrund der übergeordneten neuen gesetzlichen Strukturen kann die bisherige Gemeindeordnung nicht eins-zu-eins in eine neue Gemeindeordnung überführt werden.</p> <p>Die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung bleiben gegenüber heute unverändert. Allerdings gibt es aufgrund des neuen übergeordneten Gemeindegesetzes Kompetenzverschiebungen von der Gemeindeversammlung hin zur Urnenabstimmung, z. B. bei der Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden, bei Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, bei Zusammenarbeitsverträgen mit der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen oder bei Gebietsänderungen von hoheitlicher Bedeutung. Bei all diesen Punkten gehen jedoch die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen vor und die Gemeinde hat keinen Handlungsspielraum, dies auf kommunaler Ebene anders zu regeln.</p>
<p>Was passiert, wenn die neue Gemeindeordnung vom Stimmvolk abgelehnt wird? Wie ist dann der Zeitplan? Gibt es einen Plan B?</p>	<p>Der Bevölkerung werden zwei Varianten zur Abstimmung vorgelegt – eine mit RPK und eine mit GRPK. Dieses Vorgehen ist mit den Parteien so abgesprochen. Zur Fragestellung der Einheitsgemeinde hat sich die Bevölkerung ja bereits klar geäußert. Umso wichtiger ist es, jetzt im Rahmen der Vernehmlassung auch alle anderen Elemente zu beleuchten, z. B. die Kompetenzen auf den verschiedenen föderalen Stufen in der Gemeinde und die Kompetenzen der einzelnen Kommissionen und Behörden. Für den Fall, dass beide Varianten der neuen Gemeindeordnung vom Stimmvolk abgelehnt werden, gibt es keinen Plan B. Dieser müsste dann ausgearbeitet werden.</p>
<p>Viele Finanzen sind gesetzlich vorgegeben. Wo haben die Behörden noch eigene Kompetenzen, bei der politischen Gemeinde und bei der Schulgemeinde?</p>	<p>Bei der Schulgemeinde sind ungefähr 85 % der Finanzen fix vorgegeben, der grösste Teil davon sind die Löhne für die rund 250 Angestellten. Ein anderer grosser Teil sind die Liegenschaften. Rund 15 % der Kosten im Schulbudget wären beeinflussbar, das Korsett ist also relativ eng. Bei der Politischen Gemeinde kann man davon ausgehen, dass es noch etwas mehr echte Gestaltungsmöglichkeiten gibt als bei der Schule, es ist von einer Grössenordnung von etwa 25 % auszugehen. Das heisst, bei diesen Aufgaben kann man nicht nur entscheiden, wie man sie macht, sondern auch ob man sie macht – das ist eine politische Frage. Es handelt sich dabei nicht um hoheitliche Leistungen, die die Gemeinde erbringen muss. Die anderen rund 75 % sind der gesetzliche Auftrag, hier hat die Gemeinde noch Einflussmöglichkeiten auf das Wie, also die Art der Aufgabenerledigung.</p>

Danke für die gute Info-Veranstaltung. Es sind aber doch extrem viele Informationen auf einmal. Kann man kurz und knapp in drei Punkten zusammenfassen, warum eine Einheitsgemeinde eingeführt werden soll?

Aktuell haben wir zwei voneinander unabhängige Körperschaften. Man stelle sich nun vor, es käme ein Marsbewohner auf die Erde, trifft Sie auf der Strasse und fragt, wie wir hier organisiert seien. Sie erklären, dass wir Kontinente haben und Länder und hier in unserem Land auch Kantone und dann die Gemeinden. In den Gemeinden findet sich die Gemeinschaft, die zusammenlebt. Und neben dieser Gemeinde haben wir dann nochmals eine separate Gemeinde, die sich nur um die Schule kümmert. Dann fragt der Ausserirdische nach, warum wir denn nicht auch eine Gemeinde für die Jugend und eine fürs Alter und eine für die Sportler usw. haben. Mit dieser Geschichte lässt sich aufzeigen, dass wir nun eine Lösung anstreben, die ganz natürlich und logisch erscheint. Wir haben geprüft, wo es optimal ist, dass wir zusammengehen, und wo es besser ist, dass wir nicht zusammengehen – z. B. bei rein schulischen Fragen, denn das ist die Kernkompetenz der Schulpflege. Die vorliegende neue Gemeindeordnung ist das Ergebnis dieses Prozesses. Eine Zusammenarbeit ist sinnvoll bei Elementen mit längerfristiger Perspektive, z. B. bei der Finanzplanung, Investitionsplanung, Zentrumsentwicklung, Liegenschaftenplanung und -bewirtschaftung – bei diesen Synergien besteht nun sozusagen eine Pflicht zur Zusammenarbeit. Auch die Schulpflege hat sich für die Einheitsgemeinde ausgesprochen. Positiv in diesem Prozess ist sicherlich, dass man eine gemeinsame Lösung gefunden hat. Die gegenseitige Akzeptanz ist vorhanden. Es ist schwierig vorherzusagen, wie gross der Synergiegewinn effektiv sein wird. Die beiden Gemeinden haben auch schon vorher zusammengearbeitet, somit steht die Schulpflege der künftigen Entwicklung positiv gegenüber. Es ist sicherlich ein grosser Vorteil, wenn der/die Schulpräsident/in von Anfang an bei den Diskussionen im Gemeinderat dabei ist und involviert ist, z. B. bei Fragen der Siedlungsplanung. Die Schulpflege hat immer wieder angemerkt, dass sie zu spät in Themen einbezogen werde, weil man sich nicht zusammen an einen Tisch gesetzt hat. In der Einheitsgemeinde sind die Interessen der Schule bzw. der Schüler/innen von Anfang involviert, da deren Vertretung direkt am Tisch des Gemeinderats sitzt. Hier gibt es sicherlich einen Mehrwert für die Schule.

Fragen zur Einheitsgemeinde	
<p>Würde bei der Schaffung einer neuen Geschäftsleiter-Funktion in der politischen Gemeinde analog der Schulgemeinde auch die Anzahl Gemeinderäte reduziert? Bekanntlich wurde in den letzten zwei Jahren diskutiert, ob man auf zwei Gemeinderäte verzichten könnte. Wäre das ein Problem?</p>	<p>Für den Gemeinderat kommt diejenige Person mit dem Schulpräsidium hinzu. Das heisst, die bisherigen sieben Ressorts werden auf sechs Ressorts reduziert. Das gleiche Pensum an Leistungen für die Öffentlichkeit wird also von weniger Ressorts erbracht. Wenn man die heutige Belastung eines Gemeinderatsmitglieds anschaut, ist es zweifelhaft, ob man mit der Einführung eines neuen Geschäftsleitungsmodells die Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat reduzieren kann. Das Hauptkriterium ist die Platzierung der Kompetenzen am richtigen Ort. Der Gemeinderat beschliesst heute noch über zu viele Geschäfte, bei denen die Fachkompetenz an einem anderen Ort liegt. Mit der Reduktion der Anzahl Gemeinderatssitze würde die Miliztauglichkeit in Frage gestellt. Im Gemeinderat wurde hingegen diskutiert, ob man die Anzahl Gemeinderatssitze nicht auf neun erhöhen sollte, aber da hat sich der Gemeinderat schlussendlich dagegen entschieden. Mit der neuen Gemeindeordnung ändert sich sehr viel – also sollte man diejenigen Dinge, die man nicht unbedingt ändern muss, beibehalten. Die Erfahrungen mit der neuen Gemeindeordnung ab 2022 werden nach einigen Jahren zeigen, dass einige Dinge noch nicht bedarfsgerecht geregelt sind und optimiert werden müssen. Von daher ist es durchaus möglich, dass allenfalls nach einer Legislatur nochmals eine Teilrevision der neuen Gemeindeordnung erfolgen wird und dass man in diesem Rahmen die Frage nochmals diskutieren wird, ob man nach Einführung eines Geschäftsleitungsmodells die Mitgliederzahl im Gemeinderat reduzieren kann.</p>
<p>Wenn es künftig in der Gemeindeverwaltung ebenfalls ein Geschäftsleitungsmodell geben soll, gibt es dann zwei Geschäftsführer? Einen für die Schule und einen für die Verwaltung?</p>	<p>Bei den Gestaltungskriterien wurde festgelegt, dass die gesamte personelle Verantwortung für alles, was die Schulseite betrifft, bei der Schulpflege liegt. Die Spitze dieser Organisation ist der Geschäftsleiter der Schule, er ist direkt der Schulpflege unterstellt. Bei der Gemeindeverwaltung obliegt die Leitung heute der Gemeindegeschreiberin und künftig allenfalls einer Geschäftsleitung. Somit gibt es dann also zwei Geschäftsführer, die sich selbstverständlich untereinander austauschen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit muss im Organisationserlass noch definiert werden. Wenn es in der Gemeindeverwaltung kein Geschäftsleitungsmodell geben sollte, bedeutet dies, dass wir bei der Schule einen Geschäftsleiter haben, der der Schulpflege unterstellt ist, und bei der Gemeindeverwaltung eine Gemeindegeschreiberin, die dem Gemeinderat unterstellt ist. Im neuen Volksschulgesetz ist vorgesehen, dass es eine/n Leiter/in Bildung geben wird. Diese Funktion entspricht derjenigen des heutigen Geschäftsleiters. In der Schule Fällanden gibt es rund 1'000 Schüler/innen und 250 angestellte Personen. Eine so grosse Organisation erfordert eine separate Leitung. Es wäre ein Ding der Unmöglichkeit, wenn eine Person gleichzeitig die Schule und die Gemeindeverwaltung leiten wollte. Da wäre kein Effizienzgewinn mehr möglich.</p>

Fragen zur Schule	
Wird der Gemeinderat inskünftig Unterrichtsbesuche bei Lehrpersonen machen?	Nein, das wird er nicht. Gemäss Volksschulgesetz werden die Unterrichtsbesuche bei den Lehrpersonen, die alle vier Jahre stattfinden, weiterhin von den Schulleitungen und der Schulpflege gemacht.
Können Eltern die Klasseneinteilung ihres Kindes neu beim Gemeinderat beantragen?	Nein, das können sie nicht. Zuerst macht die Schulleitung zusammen mit den Klassenlehrpersonen die Klasseneinteilung, wobei auf eine ausgewogene Klassenzusammensetzung geachtet wird. Wenn die Eltern mit der Einteilung nicht einverstanden sind, können sie einen Rekurs bei der Schulpflege einreichen, die dann darüber entscheidet. Auch hier handelt es sich um Vorgaben des Volksschulgesetzes. In den Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe fand irgendwann der Wechsel statt vom Vertreten der eigenen Positionen hin zum echten Verständnis für die Interessen der anderen Seite. Ab dann war der Prozess viel einfacher. Der Kern der Einheitsgemeinde ist, dass alles, was die Schule betrifft, z. B. die Massnahmen, das Personal, die operativen Abläufe usw., vollumfänglich und abschliessend in der Kompetenz der Schulpflege liegt. Elemente mit Synergiepotenzial sollen einer gemeinsamen Führung unterstehen. Mit der Gestaltung einer neuen gemeinsamen Zukunft im Rahmen der Einheitsgemeinde wird es sicherlich Veränderungen geben, man wird sich aneinander annähern und vielleicht Synergien, die man jetzt noch gar nicht sieht, erst im Laufe der nächsten Jahre entdecken. Dieser Entwicklungsprozess ist sehr positiv.
Kann der Gemeinderat Einfluss nehmen, ob ein Schüler in eine Sonderschule gehen muss?	Verschiedene Gremien beurteilen einen Schüler, und die Schulpflege entscheidet am Schluss über die zu treffenden Massnahmen. Der Gemeinderat kann nicht darüber bestimmen.
Können die Entscheide der Schulpflege durch den Gemeinderat umgestossen werden?	Das Schulpräsidium ist in einer Einheitsgemeinde Teil des Gemeinderats, die Budgethoheit liegt beim Gemeinderat. Wenn die Schulpflege betreffend Budget überbordnet oder Geld benötigt, das im Budget nicht vorgesehen ist, muss sie Antrag an den Gemeinderat stellen. Insofern kann der Gemeinderat über die Finanzen Einfluss auf die Entscheide der Schulpflege nehmen, da die Finanzhoheit beim Gemeinderat liegt.

Fragen zu den Kommissionen	
<p><i>Tiefbau- und Werkkommission</i></p> <p>Warum ist die Entsorgung (Abfall, Grüngut, Papier, Karton, Glas, ...), die ebenfalls gebührenfinanziert ist und aktuell in der Verantwortung der Abteilung Tiefbau und Werke liegt, in der neuen Gemeindeordnung nicht aufgeführt?</p>	<p>Die Aufgaben der Tiefbau- und Werkkommission sind so definiert, dass sie sich um diejenigen Bereiche kümmern soll, wo es um Werte und Infrastruktur der Gemeinde geht – also vornehmlich um Strom und Abwasser, wo die Bewirtschaftung von Multi-Millionen-Anlagen im Zentrum steht. Bei der eigentlichen Entsorgung geht es hauptsächlich um die Delegation von Aufgaben an externe Dienstleister, dieses Thema soll deshalb im Aufgabenbereich der Verwaltung belassen werden.</p>
<p>Was ändert sich nun konkret für die Werkkommission, wenn sie nicht mehr eine Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis ist sondern eine eigenständige Kommission?</p>	<p>Die Bezeichnung «Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis» stammt aus dem alten Gemeindegesetz, im neuen Gemeindegesetz heisst es «eigenständige Kommission». Es gibt ein paar minimal geänderte Definitionen, aber im Wesentlichen ist es lediglich eine geänderte Bezeichnung.</p>
<p><i>Grundsteuerkommission</i></p> <p>Aufgrund der Aussage, dass die Aufgaben und Kompetenzen der Grundsteuerkommission im kantonalen Steuergesetz geregelt sind, stellen sich folgende Fragen:</p> <p>Braucht es eine Grundsteuerkommission aufgrund des neuen Gemeindegesetzes überhaupt noch? Könnte man sich auch vorstellen diese in der neuen Gemeindeordnung aufzuheben – und falls ja, was wären die Konsequenzen?</p>	<p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Grundsteuerkommission sind im Wesentlichen im kantonalen Steuergesetz geregelt. Die Steuerfragen sind jedoch so komplex und haben so viele juristische Feinheiten, dass eine spezielle Kommission hierfür durchaus angemessen ist. Sollte sie sich in einem späteren Zeitpunkt als unnötig erweisen, wäre sich durchaus aufhebbar – dies ist im Moment jedoch nicht absehbar.</p> <p>Gemäss § 210 des kantonalen Steuergesetzes ist der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Kommission (unter dem Vorsitz eines Gemeinderatsmitglieds) für die Einschätzung der Grundsteuern sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheide, z. B. Steuerbefreiungen, Nachsteuern und Bussen, zuständig. Wenn also die Grundsteuerkommission aufgehoben würde, läge die Entscheidungskompetenz betr. Grundsteuern beim Gemeinderat.</p>

<p>Wurden die geplanten Veränderungen mit den einzelnen Kommissionen besprochen? Wie haben sich diese dazu geäußert? Sind sie damit einverstanden oder gibt es Widerstand?</p>	<p>Mit den betreffenden Kommissionen bzw. deren Präsidium wurde gesprochen, es gab keinen Widerstand. Die geplanten Veränderungen im kommunalen Regelungsbereich sind ja auch eher klein – abgesehen von denjenigen Anpassungen, die aufgrund des kantonalen Gemeindegesetzes gemacht werden müssen, z. B. betreffend Kompetenzregelung, Bezeichnung usw. Jede Kommission hat ein Bindeglied in den Gemeinderat, nämlich den/die jeweilige/n Ressortvorsteher/in, der/die ja auch die Kommission präsidiert. Mit der Werkkommission wurden die neuen Regelungen in einem persönlichen Gespräch erörtert. Bei der Baukommission und bei der Grundsteuerkommission erachteten die beiden zuständigen Gemeinderäte die geplanten Regelungen als gut, hier erfolgte kein direkter Austausch mit der Kommission.</p>
<p><b>Fragen betreffend die RGPK</b></p>	
<p>Was ist der Vorteil einer RGPK? Gibt es Prognosen, wie viel Mehrkosten eine RGPK im Vergleich zur RPK generieren wird?</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich für die Weiterführung der RPK ausgesprochen. Die zu erwartenden Mehrkosten wurden nicht im Detail ermittelt. Da eine RGPK mehr Aufgaben hat als eine RPK, ist davon auszugehen, dass sie auch eine höhere Grundentschädigung erhält – das sind die unmittelbaren Mehrkosten. Wenn ein zusätzliches Gremium mit zusätzlichen Informationen bedient werden muss, braucht es mehr Ressourcen. Um wie viele Stellenprozente es sich dabei handeln wird, lässt sich aktuell nicht genau abschätzen. Hier eine konkrete Zahl zu nennen, wäre etwas fahrlässig. Ein Vorteil einer RGPK wäre die Sichtung von komplexen Geschäften bzw. die Stellungnahme einer unabhängigen kritischen Instanz zuhanden der Bevölkerung, da diese die Geschäfte aufgrund ihrer Komplexität allenfalls nicht mehr genügend versteht. Der Gemeinderat hat dieses Argument jedoch verworfen, da er die Intelligenz und das Verständnis der Fälländer Bevölkerung als hoch erachtet, so dass sie durchaus in der Lage ist, selber entscheiden zu können. Mangels weiterer Vorteile eine RGPK hat sich der Gemeinderat gegen diese Variante entschieden.</p>
<p>Wieso müssen die Parlamentsgemeinden eine GRPK haben, wenn diese keinen Mehrwert bringt?</p>	<p>In einer Parlamentsgemeinde ist die Bevölkerung vom direkten politischen Prozess entkoppelt, da das Parlament zwischen Bevölkerung und Exekutive steht. Dies ist somit eine andere Ausgangslage. Was man aber in den Parlamentsgemeinden sieht (z. B. aktuell in Dübendorf), ist dass die RGPK kein Fachgremium ist, sondern ein politisches Gremium, das sich teilweise gegen die Exekutive stellt. Ob dies für die politische Kultur gut ist, ist fragwürdig. In Fällanden gibt es keine Mittelfunktion zwischen Exekutive und Gemeindeversammlung, da ist eine unmittelbare und direkte Auseinandersetzung möglich.</p> <p>Gemäss § 60 des Gemeindegesetzes sind Parlamentsgemeinden zur Geschäftsprüfung verpflichtet, hier ist eine GRPK also von Gesetzes wegen vorgeschrieben. In Versammlungsgemeinden kann die Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung vorsehen, die dann von der RPK wahrgenommen wird, so dass deren Kompetenz somit zu einer GRPK ausgeweitet wird. In Versammlungsgemeinden ist diese Regelung also auf freiwilliger Basis möglich.</p>